

Richtlinie über die Gestaltung von privaten Möblierungen der Gastronomie Im öffentlichen Straßenraum 615.37

Vom 07.11.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ziel der Richtlinie	2
2. Anwendungshinweise	2
3. Räumlicher Geltungsbereich	2
4. Gastronomische Außenmöblierungselemente	3
4.1. Allgemeine Grundsätze	3
4.2. Stühle	4
4.3. Tische	4
4.4. Schirme, Spannungen (Überdachungen).....	4
4.5. Bepflanzungen/Pflanzkübel	4
5. Übergangsregelung	4

1. Ziel der Richtlinie

Zur Wahrung und Entwicklung eines geordneten Ortsbildes im Bereich der Innenstadt bedarf es der Berücksichtigung besonderer Anforderungen an die Gestaltung von Möblierungen der Gastronomie im öffentlichen Straßenraum. Mit der Anwendung dieser Gestaltungsrichtlinie soll die Attraktivität und die Aufenthaltsqualität der Innenstadt erhöht werden.

Hierzu trägt die Atmosphäre der Stadträume, der Charakter der öffentlichen Straßen und Plätze wesentlich bei. Der Stadtraum wird unter anderem auch durch mobile Elemente wie Stühle, Tische, Sonnenschirme der ansässigen Gastronomie geprägt. Außenbestuhlungen der Gaststätten tragen wesentlich zum Gesamteindruck einer Innenstadt bei. Sie können den öffentlichen Raum beleben und bereichern aber auch stören und belasten.

Ziel dieser Richtlinie ist eine definierte Regelung für die Außenmöblierung im öffentlichen Straßenraum der Innenstadt, um dadurch die Vielzahl der unterschiedlichen Möblierungselemente zu minimieren und ihre gestalterische Qualität zu erhöhen.

2. Anwendungshinweise

Die Richtlinie stellt eine Handlungsanweisung dar, die bei der Erteilung von Sondernutzungs- erlaubnissen im Rahmen der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten ist. Diese Grundsätze sind in der Regel einzuhalten. Bestandteil der Richtlinie ist das Merkblatt zur Außenmöblierung der Straßenwirtschaften in der Innenstadt, Stand September 2012.

Die Richtlinie enthält eine Aufzählung von Beispielen geeigneter Maßnahmen. Diese dienen dazu, der Verwaltung und den Antragsstellern eine Orientierung zu geben, wie im Einzelfall die zu beachtenden Grundsätze umgesetzt werden können. Hierzu bietet die Verwaltung eine Beratung an, die individuelle Lösungen im Sinne dieser Richtlinie mit den Betroffenen entwickeln soll.

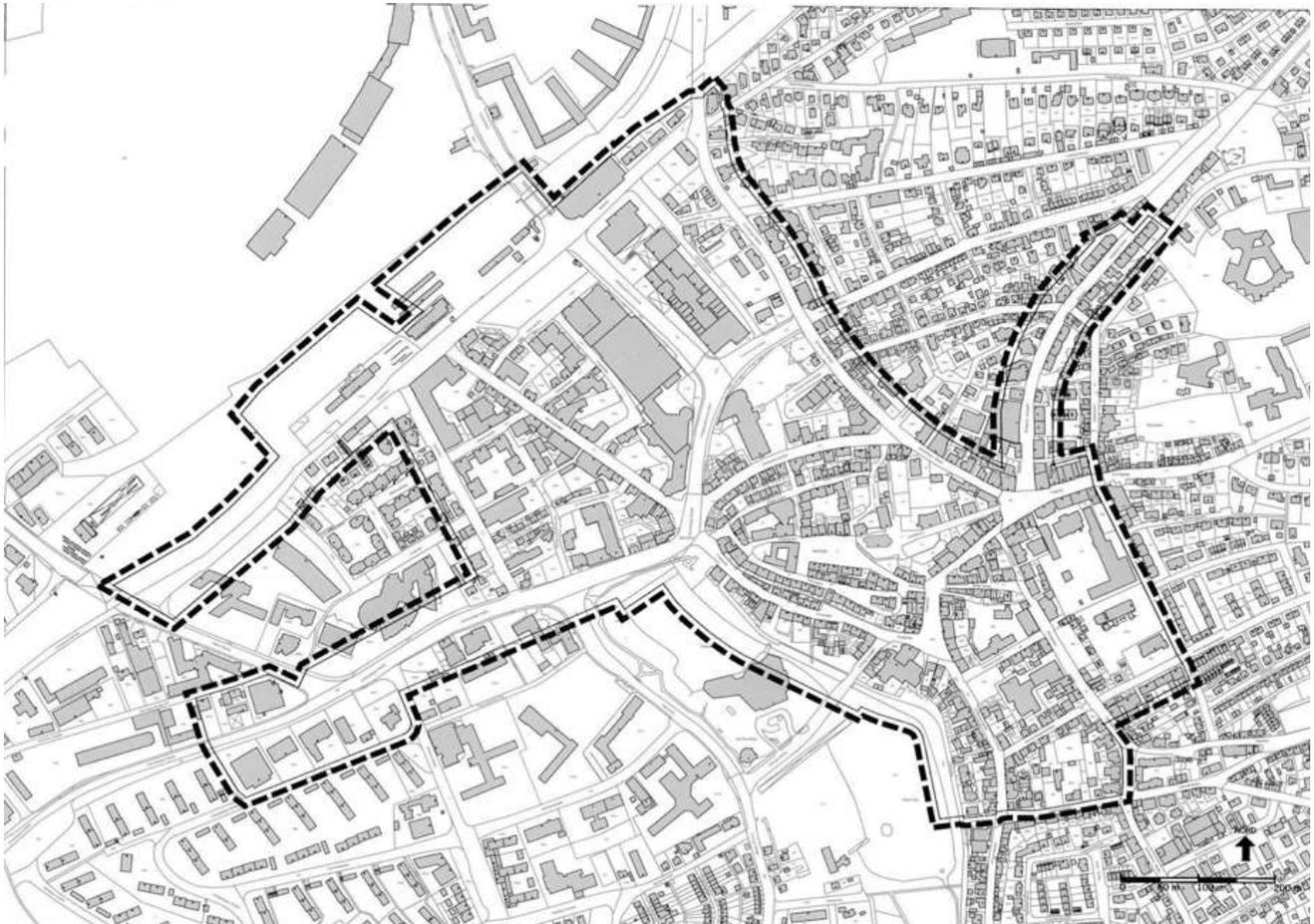
In begründeten Einzelfällen sind unter Beachtung des Gleichheitsgebotes Ausnahmen zulässig, wenn dadurch das gestalterische Ziel des Konzeptes nicht beeinträchtigt wird.

Ergänzende Anforderungen für die Bahnhofstraße

Im Rahmen der Gestaltung und Ausbau der Bahnhofstraße zur Fußgängerzone werden gesonderte gestalterische Anforderungen gestellt. Diese werden im Zuge der weiteren Planung der Bahnhofstraße weiterentwickelt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst die im Lageplan dargestellten Straßenzüge der Böblinger Innenstadt. Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung Innenstadt.



4. Gastronomische Außenmöblierungselemente

4.1. Allgemeine Grundsätze

- Eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums durch Gastronomiemöblierung ist zu vermeiden.
- Pro Gastronomiebetrieb ist die Außenmöblierung einheitlich zu gestalten.
- Bei benachbarten Gastronomiebetrieben ist die Außenmöblierung aufeinander abzustimmen.
- Das Material der Möblierung soll aus hochwertigen Materialien bestehen und eine optisch ansprechende und angenehme Erscheinung gewährleisten. Eine aufdringliche, grelle und auffällige Farbgebung ist zu vermeiden.
- Das Aufstellen von Begrenzungselementen (Zäune, dichte Bepflanzung) ist nicht zulässig.
- Das Verwenden von Teppichen oder ähnlichen Bodenbelägen ist unzulässig.
- Das Errichten von Podesten ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig (z.B. vorhandenes Bodengefälle).

Richtlinie über die Gestaltung von privaten Möblierungen der Gastronomie Im öffentlichen Straßenraum 615.37

- Stehtische sind nur in untergeordnetem Umfang zulässig und sollen in Stil, Material und Farbgebung auf die sonstige Möblierung abgestimmt werden.
- Das Stapeln der Tische und Stühle und das Abdecken mit einer Plane sind unzulässig.

4.2. Stühle

Zulässig sind Einzelsitze oder Doppelsitze. Das Material des Stuhlgestells sowie Sitz- und Lehnflächen soll aus Holz, hochwertigem Kunststoff, Aluminium, Edelstahl o.ä. sein. Die Form des Stuhles soll zeitlos und einfach, die Farbe dezent sein. Nicht erwünscht sind wuchtige Sitzbänke sowie Biertischgarnituren.

4.3. Tische

Erwünscht sind Einzeltische im kleinen Format. Das Tischgestell sowie die Tischplatte soll aus Holz, Aluminium, Edelstahl o.ä. sein. Dabei ist zu beachten, dass Gestell und Platte optisch zueinander abgestimmt sind. Die Form des Tisches kann rund oder eckig sein. Bei einer runden Tischplatte soll der Durchmesser 80 cm, bei einer rechteckigen Form die Maße 120 cm x 80 cm nicht überschreiben.

Nicht erwünscht sind unterschiedliche Optik von Platte und Gestell sowie großflächige Tische.

4.4. Schirme, Besspannungen (Überdachungen)

Schirme, Besspannungen und Markisen sollen einheitlich in ihrer Gestaltung und Farbe erscheinen. Pro Gastronomie sollen nur jeweils identische Schirme verwendet werden. Die Anordnung in Form eines geschlossenen Daches ist zu vermeiden (keine Dachrinnen). Die Besspannungen sind einfarbig in der Farbe weiß oder beige ohne Volants zu gestalten. Zurückhaltende Werbung ist auf der Besspannung der Schirme zulässig.

Das Aufstellen von Zeltäckern/Pavillons und freistehenden Markisen ist nicht zulässig.

Ausnahme: In Einzelfällen kann nach Rücksprache mit dem Amt für Stadtentwicklung und Städtebau von der Farbe Weiß der Schirme abgewichen werden.

4.5. Bepflanzungen/Pflanzkübel

Grundsätzlich können nur einzelne Pflanztröge oder Blumentröge aufgestellt werden. Das Material soll in gedeckten natürlichen Farben gehalten werden und einfarbig sein.

Die Bepflanzung kann gemischt mit blühenden Sommerblumen, Stauden und Dauergrün erfolgen. Geeignete Formgehölze sind auch Buchs, echter Lorbeer, Liguster.

Durchgehende Pflanztröge oder Zäune, die als trennendes Element oder Barriere wirken, sind nicht zulässig.

5. Übergangsregelung

**Richtlinie über die Gestaltung von privaten Möblierungen der Gastronomie
Im öffentlichen Straßenraum 615.37**

Bisher genehmigte, dieser Richtlinie aber nicht entsprechende gastronomischen Außenmöblierung darf in einem Zeitraum von 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser Richtlinie weiterbenutzt werden, wobei jede Ersatzbeschaffung dieser Richtlinie unterliegt.

Richtlinie über die Gestaltung von privaten Möblierungen der Gastronomie Im öffentlichen Straßenraum 615.37

Anlage

Merkblatt zur Außenmöblierung, Straßenwirtschaften der Innenstadt, Stand November 2012

Straßenwirtschaften in der Innenstadt



Merkblatt zur Außenmöblierung

Sehr geehrte Antragsteller!

Dieses Merkblatt betrifft alle gastronomischen Einrichtungen innerhalb des Geltungsbereichs (s. Plan). Hiermit werden Ihnen Vorgaben und Hinweise an die Hand gegeben, die Sie dazu anregen sollen, die Gestaltung ihrer Außenmöblierung danach auszurichten. Seitens des Gemeinderats wurden diese Richtlinien im November 2012 beschlossen. Sie können mit der Gestaltung Ihrer Außenmöblierung einen wichtigen Beitrag zur Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Stadtbildes in Böblingen leisten. Gleichzeitig können sie dadurch einen bleibenden Eindruck bei Besuchern unserer Stadt hinterlassen und zudem Werbung in eigener Sache machen. Dafür soll Ihnen, sehr geehrte Antragsteller, dieses Merkblatt helfen. Für Fragen oder eine Beratung steht Ihnen das Amt für Stadtentwicklung und Städtebau oder das Ordnungsamt gerne zur Verfügung.

Lageplan

Geltungsbereich „Richtlinie Außenmöblierung Gastronomie Stadt Böblingen“



Stühle

- Einzelsitze oder Doppelsitze

Gestell

- Material: Holz, Aluminium, Edelstahl o.ä.
- Farbe: Eigenfarbe des Materials oder dezent
- Form: zeitlos und einfach

Sitz- und Lehnfläche

- Material: Holz, Aluminium, Edelstahl o.ä.
- Farbe: dezent
- Form: zeitlos und einfach

Kategorien

- Kategorie I Stuhl einfach ca. 25 €
- Kategorie II Stuhl Standard ca. 65 €
- Kategorie III Stuhl hochwertig ca. 100 €

Nicht erwünscht

- wuchtige Sitzbänke
- Biertischgarnituren

Richtlinie über die Gestaltung von privaten Möblierungen der Gastronomie Im öffentlichen Straßenraum 615.37

- Einzeltische im kleinen Format

Gestell

- **Material:** Holz, Aluminium, Edelstahl o.ä.
- **Farbe:** Eigenfarbe des Materials oder eine dezente Farbe
- **Form:** zeitlos und einfach

Platte

- **Material:** Holz, Aluminium, Edelstahl o.ä.
- **Farbe:** dezent
- **Form:** rund oder eckig
- **Maße:** max. Ø 80 cm bzw. max. 120 x 80 cm

Nicht erwünscht

- unterschiedliche Optik von Platte und Gestell
- großflächige Tische

Tische



Schirme

- einheitliche Gestalt und Farbe der Schirme
- Anordnung in Form eines geschlossenen Daches vermeiden (Abstand zw. Schirme)

Gestell

- **Material:** Holz, Aluminium, Edelstahl o.ä.

Bespannung

- **Farbe:** weiß oder beige
- **Form:** rund oder eckig, keine Zeltdächer



Bepflanzung

- einzelne Pflanzkübel/Bepflanzung aufstellen
- Bepflanzung gemischt mit blühenden Sommerblumen oder Stauden und Dauergrün
- keine trennenden Elemente wie durchgehende Pflanztröge oder Zäune

Beratung zu Gestaltungsfragen

Beantragung und Genehmigung

Amt für Stadtentwicklung und Städtebau
 Marktplatz 16
 71032 Böblingen
 Monika Eikenroth
 Telefon: 07031 – 669-3258
 @-mail: eikenroth@boeblingen.de

Bürger- und Ordnungsamt
 Marktplatz 16
 71032 Böblingen
 Cornelia Hartmann
 Telefon: 07031 – 669-1452
 @mail: hartmann@boeblingen.de

Infos im Internet:

www.boeblingen.de/BürgerPolitik/Stadtverwaltung/ Stadtrecht/6. Bau- u. Wohnungswesen/ Sondernutzung öffentliche Verkehrsflächen

Stand: November 2012

Herausgeber

Stadt Böblingen
 Amt für Stadtentwicklung und Städtebau